

An die
Erziehungsberechtigten des Kindes
>>Vorname, Name<<
>>Straße, Hausnummer<<
50226 Frechen

Fachdienst 4: Bildung, Freizeit und Kultur

Abteilung: Schule

Auskunft erteilt: siehe Anlage
Informationsmöglichkeiten
Grundschulen Frechen

Oder

schulverwaltung@stadt-frechen.de

Frechen, September

Anmeldung der zum Schuljahr 2023/24 schulpflichtig werdenden Kinder

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wenn Ihr Kind zwischen dem **1. Oktober 2017 und 30. September 2018** geboren wurde, müssen Sie Ihr Kind für das kommende Jahr an einer **Grundschule anmelden**.

Was ist zu tun?

- Anmeldetermin vereinbaren:** Rufen Sie in der Zeit von **Montag 11. September bis einschließlich Freitag 22. September 2023 im Sekretariat** in der von Ihnen gewünschten* Grundschule an, um einen Anmeldetermin zu vereinbaren. Bitte beachten Sie den Anmeldezeitraum, den Sie in der Tabelle nachlesen können.
- Füllen Sie den Anmeldeschein schon vorher aus.** Beachten Sie, dass Sie den Erst – und Zweitwunsch eintragen. Sie dürfen Ihr Kind nur an einer Grundschule anmelden.
- Was müssen Sie zum Termin mitbringen?**
 - ihr Kind
 - die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch
 - den ausgefüllten Anmeldevordruck (siehe Anlage)
 - Passfoto des Kindes
 - bei Bedarf den ausgefüllten Anmeldebogen für die OGS (Offene Ganztagschule)

Was ist noch wichtig?

- Termin schulärztliche Untersuchung:** Wird Ihnen bei der Anmeldung in der Schule mitgeteilt.
- Sie können an dem Termin nicht:** Rufen Sie in der Schule an, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Gebäude:
Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen
Clangebäude, Hauptstr. 124-126, Eingang Dr.-Tusch-Straße, 2.Etage
Telefon: 02234/501-0, Telefax: 02234/501-1219
Internet-Adresse: www.stadt-frechen.de

Kontoverbindungen der Stadtkasse Frechen:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE89 3705 0299 0151 0000 69 BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE20 3701 0050 0021 9105 07 BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000073319

Zentraler Omnibusbahnhof: Buslinien 145, 710, 731, 783, 960, 964, 965, 976, 977, 980
Straßenbahnlinie 7: Haltestelle Rathaus
Parkmöglichkeiten: Johann-Schmitz-Platz, City-Parkhaus Josefstraße und Parkplatz Matthiasstraße

Öffnungszeiten	Rathaus allgemein	Bürgeramt
Montag	08.30 - 12.30 Uhr	07.30 - 12.30 u. 14.00 -16.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.30 Uhr	07.30 - 12.30 u. 14.00 -16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.30 Uhr	07.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.30 u- 14.00 – 18.00 Uhr	07.30 - 12.30 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.30 Uhr	07.30 - 12.30 Uhr

**Persönliche Vorsprachen nach
vorheriger Terminvereinbarung**

***Wichtige Hinweise:**

Sie als Eltern können wählen, an welcher Grundschule Sie Ihr Kind anmelden wollen. Voraussetzung ist, dass die Stadt oder Gemeinde keine Schuleinzugsbereiche festgelegt hat.

Für Grundschulen GGS Lindenschule und GGS Ringschule wurden durch Rechtsverordnung (RVO) **Schuleinzugsbereiche** gebildet. Diese RVO mit der Auflistung der dem jeweiligen Einzugsbereich zugeordneten Straßen wurde im Amtsblatt der Stadt Frechen veröffentlicht und ist auf der Homepage der Stadt Frechen zu finden. Alternativ kann die RVO auch bei der Abteilung Schule, Hauptstr. 124-126, Eingang Dr.-Tusch-Straße, 2. Etage, Zi. 14, eingesehen werden.

Wenn Sie nicht im Schuleinzugsbereich der Lindenschule oder der Ringschule wohnen aber einen Schulplatz an einer der beiden Schulen wünschen, melden Sie Ihr Kind an der Ihnen nahegelegenen Grundschule an. Auf dem Anmeldeschein vermerken Sie als Erstwunsch die Lindenschule oder Ringschule. Nach Abschluss des Anmeldeverfahren wird geprüft, ob im Rahmen der Anmeldekapazitäten ein Schulplatz an der gewünschten Schule für Ihr Kind zugewiesen werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, wird versucht, den Zweitwunsch zu berücksichtigen.

Wenn Sie ihr Kind **nicht an der nahegelegenen Grundschule anmelden**, bzw. bei Zugehörigkeit zum Schuleinzugsbereich von Linden- oder Ringschule dort nicht anmelden, **entfällt bei Ablehnung das Recht auf Aufnahme an der nächstgelegenen Schule**, bzw. der Schule Ihres Schuleinzugsbereiches. Falls dort keine Aufnahmekapazitäten mehr vorhanden sind, werden den abgelehnten Kindern freie Plätze im Wohnort angeboten.

Soweit die Aufnahmekapazität der Schule es zulässt, können darüber hinaus auch andere Kinder aufgenommen werden, die weiter von der Schule entfernt wohnen. Entstehende Beförderungskosten müssen dann die Eltern selber bezahlen.

Für die übrigen Grundschulen der Stadt Frechen ohne Schuleinzugsgebiet gilt, dass Ihr Kind **grundsätzlich an der nächstgelegenen Grundschule**, im Rahmen der Kapazitäten und der festgelegten Aufnahmekriterien, aufgenommen werden muss.

Wenn ihr Kind die nächstgelegene Grundschule besucht und der Schulweg **weiter als 2 km ist**, bezahlt der Schulträger die Fahrtkosten (§ 5 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung).

Falls Ihr Kind in Frechen vorzeitig eingeschult wurde, brauchen Sie nichts weiter zu tun. Wurde Ihr Kind außerhalb von Frechen eingeschult, senden Sie bitte eine Bescheinigung Ihrer Schule an die Adresse der Stadt Frechen oder per E-Mail schulverwaltung@stadt-frechen.de .

Falls Sie noch Fragen zum Anmeldeverfahren oder zur nächstgelegenen Grundschule haben, dann melden Sie sich bitte bei der Schulverwaltung der Stadt Frechen schulverwaltung@stadt-frechen.de .

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Wallrath

Anlagen

Übersicht der Schulen für die Anmeldung und Informationen
Allgemeine Hinweise
Anmeldebogen Schule
Antrag auf Aufnahme OGS

Informationsmöglichkeiten

Schule	Informationsmöglichkeit	Persönliche Vorstellung
GGS Burgschule Im Klarenpesch 12 – 14 Tel. 432560 www.burgschule-frechen.de		
KGS Edith-Stein-Schule Kirchenkamp 7 – 9 Tel. 501-4150 www.edith-stein-schule-frechen.de		
KGS Mauritiuschule Fürstenbergstr.118 Tel. 953470 www.mauritiuschule.de	Tag der offenen Tür Samstag, 16.09.2023 9:15 Uhr Eltern-Info Turnhalle Inforamtionen siehe Homepage	Nach vorheriger telefonischer Absprache
GGS Ringschule, Freiheitsring 3 Tel. 9557111 www.ringschule-frechen.de		
GGS Lindenschule, Gisbertstraße 15 Tel. 501-4200 www.lindenschule-frechen.de	Infotag mit Schulfest Samstag, 16.09.2023 Zeitraum wird auf der Homepage veröffentlicht	Nach vorheriger telefonischer Absprache
GGS Grefrath Beethovenstraße 1 Tel. 38155 www.grundschule-grefrath.de		
GGS Johannes-Schule Friedrich-Ebert-Str.63 Tel. 501-4100 www.johannesschule-koenigsdorf.de	Tag der offenen Tür mit Schulfest am Samstag, 16.09.2023 Informationsveranstaltung im Zeitraum von 12.00 bis 13.00 Uhr	Nach vorheriger telefonischer Absprache

Informationen zu den Schulen erhalten Sie auch auf den Internetseiten.

Allgemeine Hinweise zur Einschulung in die Grundschule

Aufnahme in die Schule

- Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter - unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens - innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens. Die Aufnahme an einer Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist, die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet oder das Kind –im Fall von Linden- und Ringschule- nicht im Schuleinzugsbereich der Schule wohnt.

Nächstgelegene Schule:

- Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grundschulen auch der gewählten Schulart (Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule), die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe (z. B. Gründe der Aufnahmekapazität) nicht entgegenstehen.
- Schülerfahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km beträgt.
- Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Schuleinzugsbereiche

- Gemäß § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden.
- Ist für eine Schule ein Schuleinzugsbereich gebildet worden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.
- Für Linden- und Ringschule wurden durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche gebildet.

Das Schulgesetz (SchulG NRW) charakterisiert die erwähnten Schularten wie folgt:

§ 26 Abs. 2 SchulG – Gemeinschaftsgrundschulen

In Gemeinschaftsgrundschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

§ 26 Abs. 3 SchulG – Bekenntnisschulen

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundlagen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

In einer Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 Schulgesetz) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den anderen Kindern.

Eltern im Sinne des § 123 Schulgesetz NRW:

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dem Schulgesetz NRW nehmen wahr

- die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
- an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
- die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

Datenerhebung:

Nach Maßgabe des § 120 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz dürfen Schulen personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern erheben, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Schülerinnen, Schüler und Eltern sind gemäß § 120 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz zur Angabe der nach § 120 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet.

STADT FRECHEN

Anmeldebogen für die Grundschule (bitte bei der Anmeldung in der Schule vorständig ausgefüllt abgeben)	
Familiename des Kindes :	
Vorname (Rufname unterstreichen):	
Straße:	
Wohnort:	
Telefon:	E-Mail-Adresse:
Geschlecht: weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	Konfession:
	Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Geburtsland:	seit wann in Deutschland:
Geschwisterfolge: ____ Kind von ____ Kindern	

Familiename der Mutter :	Vorname:
Geburtsname:	Geburtsland:
Straße:	Wohnort:
Telefon:	seit wann in Deutschland:
sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit:
E-Mail-Adresse:	

Familiename des Vaters :	Vorname:
Geburtsname:	Geburtsland:
Straße:	Wohnort:
Telefon:	seit wann in Deutschland:
sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit:
E-Mail-Adresse:	

Welche Sprache sprechen Sie in der Familie:	
Während der Schulstunden ist im Bedarfsfall zu erreichen:	
Name:	Telefon:
Name:	Telefon:
Krankenversicherung des Kindes:	
Besonderheiten (z. B. Krankheiten/Info an die Lehrer):	
Welche(n) Kindergarten/-gruppe hat das Kind zuletzt besucht?	
Anschrift:	
Telefon:	Dauer des Kindergartenbesuches:
Erstwunsch (Schulname):	Zweitwunsch (Schulname)
Hinweis: Wenn Eltern nicht wohnortnah anmelden, entfällt das Recht auf Aufnahme an der wohnortnahen Schule, falls dort keine Aufnahmekapazitäten mehr vorhanden sind. Den abgelehnten Kindern werden freie Plätze im Wohnort angeboten.	
Geschwisterkind auf der gewünschten Schule in Klasse:	
Betreuungswunsch:	ja <input type="checkbox"/> (bitte OGS- Anmeldung ausfüllen) nein <input type="checkbox"/>
Datum der Anmeldung:	
Unterschrift der Mutter:	
Unterschrift des Vaters:	

Eingangsstempel Schule	Termin nur bei Anmeldung 1. Schuljahr Abgabefrist: spätestens 31.01. im Schulsekretariat
------------------------	---

Antrag auf Aufnahme

für einen **Betreuungsplatz an der OGS (außer Mauritiuschule)**

Schulname: _____

Personalien des Kindes

Nachname:	Rufname:
Geb.-Datum:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Anschrift:	

Personalien der Eltern bzw. Pflegeeltern.

	Vater	Mutter
Familienname		
Vorname		
Anschrift wenn nicht wie oben		
Telefon		
berufstätig	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Vollzeit	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilzeit	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wenn ja Anzahl der Wochenstunden:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wenn ja Anzahl der Wochenstunden:
Berufsbezeichnung		
arbeitssuchend	seit:	seit:

gemeinsames Sorgerecht alleiniges Sorgerecht Mutter Vater

Geschwister des Kindes, die gleichzeitig eine OGS/KiTa in Frechen besuchen

Name / Vorname	Geb.-Datum	in Kindergarten / Hort/OGS

Stellungnahme der Schule/Eltern: liegt für die Aufnahme des Kindes ein Härtefall vor?

wenn ja,

Begründung: _____

Frechen, _____
Datum

Unterschrift beider **Erziehungsberechtigten**